

des Berggesetzes i. V. m. § 17 der 1. DVO zum Berggesetz Anspruch auf Entschädigung, einschließlich des Ausgleichs für wirtschaftliche Nachteile. Sofern das genossenschaftliche Nutzungsrecht am Boden für diese Zwecke entzogen werden muß, hat die Genossenschaft ein Recht auf Ausgleich der wirtschaftlichen Erschwernisse (Nachteile) nach § 12 des Berggesetzes i. V. m. § 17 der 1. DVO zum Berggesetz sowie nach § 17 der Bodennutzungs-VO i. V. m. der 1. DB dazu.

Ferner ist Betrieben, Einrichtungen und Genossenschaften eine Entschädigung zu leisten, wenn auf der Grundlage spezieller Rechtsvorschriften durch verwaltungsrechtliche Einzelentscheidungen Rechte gewährt, verändert oder aufgehoben werden, die das Volkseigentum betreffen.

Entstehen z.B. Betrieben im Zusammenhang mit der Erteilung, Änderung oder Aufhebung von Genehmigungen oder Zustimmungen zu Gewässerernutzungen wirtschaftliche Nachteile, sind diese auf der Grundlage des § 41 i. V. m. § 18 Abs. 2 des Wassergesetzes durch einmalige Entschädigung auszugleichen, soweit nicht Bestimmungen über Folgeinvestitionen anzuwenden sind. Zum Ausgleich ist derjenige verpflichtet, dem eine Genehmigung oder Zustimmung zur Gewässerernutzung erteilt, dessen Genehmigung oder Zustimmung geändert oder aufgehoben wurde oder durch dessen Maßnahme wirtschaftliche Nachteile entstehen. Die Entschädigung ist zwischen den Beteiligten zu vereinbaren. Kommt keine Vereinbarung zustande, entscheidet das Vertragsgericht.

Entsprechend der wirtschaftlichen Rechnungsführung der Kombinate und Betriebe sehen spezielle Rechtsvorschriften auch den Ersatz wirtschaftlicher Nachteile vor, wenn diese auf Grund von Entscheidungen staatlicher Organe über Nutzungsbeschränkungen oder andere Verpflichtungen für den Rechtsträger eintreten.

So sieht z. B. § 30 der Kurort-VO eine Entschädigung zum Ausgleich wirtschaftlicher Nachteile im Zusammenhang mit Nutzungsbeschränkungen oder Verpflichtungen innerhalb von Schutzgebieten vor. Die Höhe der Entschädigung und die Bedingungen ihrer Zahlung werden gemäß § 30 Abs. 2 in der Regel vertraglich vereinbart. Kommt ein Vertrag über die erforderliche Nutzungsbeschränkung einschließlich der Entschädigungsbedingungen nicht zustande, ist eine Entscheidung des Staatlichen Vertragsgerichts herbeizuführen, wenn der Berechtigte für das betreffende Grundstück den Bedingun-

gen des Vertragsgesetzes unterliegt. Staatliche Organe und staatliche Einrichtungen erhalten gemäß § 30 Abs. 3 der genannten VO keine Entschädigung. Bei ihnen werden wirtschaftliche Nachteile über die Haushaltsmittel ausgeglichen.

Bei einer verwaltungsrechtlichen Inanspruchnahme *beweglicher volkseigener Sachen* und bei verwaltungsrechtlichen Forderungen nach *Leistungen* aus diesem Volkseigentum auf der Grundlage spezieller Rechtsvorschriften gelten die getroffenen Festlegungen über die Finanzierung solcher Maßnahmen.

Eine Inanspruchnahme beweglicher volkseigener Sachen kann z. B. bei der Bekämpfung von Bränden oder zur Abwehr anderer Gemeingefahren durch das Organ Feuerwehr oder durch Angehörige der örtlichen freiwilligen und der betrieblichen Feuerwehren notwendig werden, wenn die Voraussetzungen des § 16 Buchst. f des Brandschutzgesetzes gegeben sind. Die in diesem Fall notwendige Ausgleichszahlung und die Finanzierung bzw. Erstattung von Kosten auf Grund solcher Inanspruchnahmen erfolgen entsprechend den für die Bekämpfung von Katastrophen geltenden Bestimmungen.¹¹ Danach haben staatliche und wirtschaftsleitende Organe, Kombinate, Betriebe, Einrichtungen, Genossenschaften sowie gesellschaftliche Organisationen diese Kosten grundsätzlich selbst zu tragen. Es kann jedoch ein Antrag auf finanziellen Ausgleich gestellt werden, wenn die entstandenen Kosten nachweisbar nicht durch erhöhte eigene Anstrengungen zur Kostensenkung bzw. zum sparsamen Wirtschaften abgedeckt werden können. Einen solchen Antrag haben volkseigene Betriebe und Einrichtungen beim übergeordneten Organ, Genossenschaften, gesellschaftliche Organisationen und Betriebe anderer Eigentumsformen beim zuständigen Rat des Kreises zu stellen.

11 Vgl. § 12 Katastrophenschutz-VO sowie §§ 3ff. VO über die Finanzierung und Entschädigung von Leistungen für die Landesverteidigung der DDR - Finanzierungs- und Entschädigungs-VO - vom 26. 7.1979, GBl. 11979 Nr. 29 S. 272.